

Main-Kinzig-Kreis * Barbarossastr. 16-24 * 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465· 63569 Gelnhausen

Amt/Referat: Gesundheitsamt/Rechtsamt
Ansprechpartner/in: Dr. Siegfried Gierat – Christine Sachs
Aktenzeichen: A30/D2/21/0013
Telefon:
Telefax: 06051-85 91550 und 06051-85 14833
E-Mail: juris.coronetz@mkk.de
(nur für formlose Mitteilungen)

L

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

↳ Gebäude/Zimmer:

Datum

11. Januar 2021

Allgemeinverfügung

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310), § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 07. Januar 2021 (GVBl. S. 2) ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz: Coronavirus) folgende Allgemeinverfügung:

Abweichend von den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 in der ab dem 11. Januar 2021 gültigen Fassung gilt für das Gebiet des Main-Kinzig-Kreises folgendes:

1. Für Besucherinnen und Besucher von den im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises liegenden Einrichtungen zur Betreuung älterer und pflegebedürftiger Menschen (§ 1 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 Corona-Einrichtungsschutzverordnung) gilt die Pflicht zum Nachweis eines aktuellen negativen Coronatests (Antigen- oder PCR-Test). Der dem Testergebnis zu Grunde liegende Test darf frühestens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein. Die Einrichtungsleitung kann im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen von der Pflicht nach Satz 1 zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 1 b Corona-Einrichtungsschutzverordnung unberührt.
2. Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 16, 17, 28 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz gibt der zuständigen Behörde die Aufgabe, soweit Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Diese Maßnahmen können sich auch auf Gegenstände erstrecken, die mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind oder wenn anzunehmen ist, dass dies der Fall ist (vgl. § 17 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die

zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten sowie nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in § 28 a Abs. 1 IfSG genannten Maßnahmen sein.

Mit Beschluss vom 17. November 2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

Auf Grundlage von § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 in der aktuell gültigen Fassung sind die örtlich zuständigen Behörden befugt, auch jeweils über diese Verordnungen hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Aufgrund des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 08. Juli 2020 wurden die Landkreise in Hessen angewiesen, dass das für verbindlich erklärte Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen zu beachten ist. Danach besteht für die Landkreise als örtliche Gesundheitsbehörde die Möglichkeit, lokal begrenzte Schutzmaßnahmen anzuordnen und im Falle eines Anstiegs der Infektionszahlen zielgenaue Schutz- und Eskalationsmaßnahmen zur schnellen Eindämmung des Virus zu ergreifen. Sofern in Landkreisen, kreisfreien Städten, Städten oder Orten mit zentralörtlicher Funktion vermehrt Neuinfektionen auftreten, können auf Grundlage der täglichen Meldezahlen zum Infektionsgeschehen weitere Beschränkungen gelten. Maßgeblich dafür sind die Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einer Region (sog. 7-Tage-Inzidenz). Abhängig von der 7-Tage-Inzidenz beinhaltet das Eskalationskonzept ein gestuftes Vorgehen zur effektiven Bekämpfung der Pandemie.

Angesichts weiter steigender Infektionszahlen hat das Land Hessen am 08. Dezember 2020 bzw. zuletzt am 08. Januar 2021 das bestehende Eskalationskonzept fortgeschrieben und um weitere Maßnahmen ergänzt. Das durch den Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 08. Januar

2021 geänderte Präventions- und Eskalationskonzept muss nach Maßgabe des Gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales zum Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 08. Dezember 2020 – Aktenzeichen 03e0731-0012/2020 in Hessen bei Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 verbindlich angewendet werden.

Der in einem Ampelsystem festgelegte Notfallmechanismus des Präventions- und Eskalationskonzepts, hochzuladen unter

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/das-hessische-eskalationskonzept-im-ampelsystem>

legt für das Land Hessen einheitlich fest, bei welchem Infektionsgeschehen welche konkreten Maßnahmen vor Ort zu ergreifen sind.

Das Infektionsgeschehen im Main-Kinzig-Kreis hat sich zwar auf hohem Niveau stabilisiert, konnte jedoch bislang nicht gesenkt werden.

Basierend auf den täglichen Meldezahlen des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamts im Gesundheitswesen (HLPUG), hochzuladen über die Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration unter

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/bestaetigte-sars-cov-2-faelle-hessen/bulletin-archiv>

liegt im Main-Kinzig-Kreis die 7-Tages-Inzidenz mit Stand zum 10. Januar 2021 bei 152,9 Fällen pro 100.000 Einwohner (SurvNet-Stand 10.01.2021, 00:00 Uhr).

Nach Maßgabe des Präventions- und Eskalationskonzeptes sind ab kumulativ 75 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion in drei aufeinanderfolgenden Tagen weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

Das Infektionsgeschehen im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist in Teilen im Landkreis und in der Bevölkerung verbreitet. Zu beobachten ist ein diffuses Infektionsgeschehen, bei dem die Kontakte,

Infektionen und Infektionsquellen nicht mehr weitgehend lückenlos erfasst und zurückverfolgt werden und damit Infektionsketten nicht mehr weitgehend und zeitnah unterbrochen werden können.

Weil hinsichtlich der aufgetretenen Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, trifft der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraums von sieben Tagen und unter Anwendung von §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 IfSG sowie in Abweichung den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona- Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 die unter vorstehend Ziffer 1 angeordneten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens ist es erforderlich, die weitere Übertragung einzudämmen.

Vor dem Hintergrund des sich rasant entwickelnden Infektionsgeschehens hinsichtlich des SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung soweit wie möglich sicherzustellen.

Insbesondere gilt es zu verhindern, dass wie zu Beginn der Pandemie wieder vermehrt ältere und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen erkranken. Sollten sich wieder vermehrt ältere Menschen infizieren, muss auch mit einem Wiederanstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden. Zur Erreichung dieser Ziele stellt die Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus das einzig wirksame Vorgehen dar.

Für die Einrichtungen im Sinne der Anordnung nach Ziffer 1 bedarf es speziellere Regelungen, um einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 entgegenzuwirken. Die in Ziffer 1 beschriebenen Einrichtungen erfordern deshalb besondere Maßnahmen, um dort Infektionen und Ausbrüche von SARS-CoV-2 zu verhindern. Das Infektionsgeschehen in den Alten- und Pflegeheimen des Main-Kinzig-Kreises ist höchst angespannt. Von 54 Standorten ist derzeit in 47 Einrichtungen ein aktives Infektionsgeschehen sowohl bei Bewohnern als auch bei den dort tätigen Personen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, eine Testpflicht für Besucherinnen und Besucher der im Gebiet des Landkreises liegenden Alten- und Pflegeheimen anzuordnen.

Dementsprechend verpflichtet Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung die Besucherinnen und Besucher der im Gebiet des Landkreises liegenden Alten- und Pflegeheimen zum Nachweis eines aktuellen negativen Coronatests. Zur Vermeidung des Risikos eines unbemerkten Eintrags hat dies zur Folge, dass als Besucher oder Besucherin nur zugelassen wird, wer einen aktuellen negativen Coronatest (Antigen- oder PCR-Test) nachweisen kann. Parallel zu den anhaltend hohen Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 in der Bevölkerung sind vermehrt Einträge des Virus in die Alten- und Pflegeheime festzustellen. Alten- und Pflegeheime sind in ganz besonderem Maße durch die Pandemie gefährdet, weil in diesen Einrichtungen überwiegend Risikogruppen leben. Um den Eintrag von Infektionen in diesen sensiblen Bereich zu verhindern, sind Coronatests der Besucherinnen und Besucher notwendig. Die Erfahrungen der letzten Monate zeigen, dass ein Ausbruchsgeschehen mit SARS-CoV-2 innerhalb einer Einrichtung schwer zu kontrollieren ist und viele Menschenleben gefährdet. Jeder Besuch von außen birgt das potentielle Risiko einer Infektionseintragung in die Einrichtung. Um jedoch eine soziale Isolation zu verhindern, wird mit der Testpflicht der Besucherinnen und Besucher die Besuchsmöglichkeit aufrechterhalten und das Risiko einer Ansteckung der besonders gefährdeten Personengruppen erheblich verringert. Die Anordnung einer Testpflicht ist daher gegenüber einem vollständigen Besuchsverbot das mildere Mittel. Die Testpflicht der Besucherinnen und Besucher dient neben dem erhöhten Schutz der Bewohner auch dem Schutz des in der Einrichtung tätigen Personals.

Im Ergebnis ist die Maßnahmen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen. Davon ausgehend kommt der angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch die daraus folgenden Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Aus infektiologischer Sicht ist mit Blick auf die Entwicklung der Pandemie keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte Schutzwirkung zu erreichen und die Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen ist die getroffene Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und das exponentielle Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen insbesondere in den Alten- und Pflegeeinrichtungen wieder zu verlangsamen.

Im Hinblick auf die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnungen hat der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde das ihm zustehende Ermessen in rechtmäßiger Weise ausgeübt, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 31. Januar 2021 zusätzlich Rechnung getragen wird.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen ist die zeitlich befristete Anordnung dieser Allgemeinverfügung im Hinblick auf das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gegenüber anderen Rechten verhältnismäßig und gerechtfertigt. Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung dient einem legitimen Zweck. Dies ist vorliegend die Eindämmung des Infektionsgeschehens zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie der individuelle Schutz jedes Einzelnen und insbesondere der Bewohner und des Personals der Alten- und Pflegeeinrichtungen. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die getroffene Anordnungen geeignet und erforderlich. Im Hinblick auf den verfolgten Zweck ist die Anordnung dieser Allgemeinverfügung keine untaugliche Maßnahme und somit geeignet. Die getroffene Anordnung ist erforderlich. Ein mildereres Mittel wie die getroffene Anordnung, mit dem der Zweck mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten erreicht wird, ist nicht ersichtlich. Das gegenwärtige hohe Niveau an Neuinfektionen vor allem auch in den Alten- und Pflegeeinrichtungen macht es zur Minimierung des Ansteckungsrisikos erforderlich, dass die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahmen ergriffen wird. Die Anordnung ist auch angemessen und folglich verhältnismäßig im engeren Sinne. Den Einschränkungen stehen die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus, die daraus folgenden Gefahren für den allgemeinen und individuellen Gesundheitsschutz sowie letztendlich die daraus resultierende Gefahr einer Überlastung der Gesundheitsversorgungssysteme gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Gesundheitssicherung sowie der individuellen Erhaltung der Gesundheit.

Die Geltungsdauer dieser Verfügung bis zum 31. Januar 2021 ergibt sich aus der Überlegung, dass sich aufgrund der dynamischen Entwicklung der Situation ein erneuter Bewertungsbedarf ergeben und die Behörde vor Ablauf der Frist eine erneute Risikobewertung vornehmen kann. Die Fristsetzung gibt der Behörde die notwendige Möglichkeit zur erneuten Entscheidung. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Corona-Einrichtungsschutzverordnung mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft treten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung gemäß § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat. Den Anordnungen der Allgemeinverfügung ist unverzüglich Folge zu leisten, selbst dann, wenn Klage

erhoben oder einstweiliger Rechtsschutz nachgesucht wird. Erst durch eine abweichende behördliche Entscheidung oder eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergibt sich eine neue Sach- und Rechtslage.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Hinweis:

Gemäß §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Gelnhausen, den 11. Januar 2021

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises



Thorsten Stolz
Landrat

Susanne Simmler
Erste Kreisbeigeordnete

Im Auftrag



Dr. Siegfried Giernat
Amtsarzt
Leiter des Gesundheitsamts